

Gemeindevorstand Walluf

Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Gemeinde Walluf
Vorhaben bezogener Bebauungsplan
„Drogeriemarkt Untere Martinsthaler Straße“
hier: Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses
(Inkrafttreten des Bebauungsplans)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf hat in ihrer Sitzung am 22.03.2018 den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan „Drogeriemarkt Untere Martinsthaler Straße“, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nebst Begründung sowie den zusammenfassenden Erklärungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes „Drogeriemarkt Untere Martinsthaler Straße“ beinhaltet folgende Grundstücke:

Gemarkung Niederwalluf,

Flur 10, Flurstücke: 39 (teilw.); 40/1 (teilw.); 181/38 (teilw.); 189/38 und 212/38.

Ausgleich durch Ankauf von Biotopswertpunkten - Waldfläche in Rüdesheim, Gemarkung Aulhausen, Flur 7, Flurstück 6/3 (teilw.)

Vom Tage der Bekanntmachung an kann nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB jedermann den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan „Drogeriemarkt Untere Martinsthaler Straße“ nebst Begründung und zusammenfassenden Erklärungen einschl. dem Vorhabenplan bei der Gemeindeverwaltung Walluf, Mühlstraße 40, 65396 Walluf, Bauamt, Feuerwehrgerätehaus, 1. OG, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden – diese sind

Montag, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

sowie Di., Do. und Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Sollten bei der Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften verletzt worden sein, oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung vorliegen, sind diese Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der **Gemeinde Walluf, Mühlstraße 40, 65396 Walluf**, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Treten durch die Rechtsverbindlichkeit der o.g. Bebauungsplan-Änderung, wie in den §§ 39 ff BauGB bezeichnet, Vermögensnachteile ein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Walluf, den 23.03.2018
Der Gemeindevorstand Walluf
gez.

Manfred Kohl
Bürgermeister